



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung Interpellation [2015/027](#) von Felix Keller-Maurer, CVP/EVP Fraktion: Bundesrat ermöglicht weitere Entwicklung besiedelter Gebiete um Flughafen Zürich – und in Basel?

Datum: 3. März 2015

Nummer: 2015-027

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2015/027

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung Interpellation [2015/027](#) von Felix Keller-Maurer, CVP/EVP Fraktion: Bundesrat ermöglicht weitere Entwicklung besiedelter Gebiete um Flughafen Zürich – und in Basel?

vom 03. März 2015

#### 1. Ausgangslage

Am 15. Januar 2015 reichte Landrat Felix Keller-Maurer – CVP/EVP-Fraktion – die Interpellation [2015/027](#) betreffend „Bundesrat ermöglicht weitere Entwicklung besiedelter Gebiete um Flughafen Zürich – und in Basel?“ mit folgendem Wortlaut ein:

*„Wegen Nachtfluglärm können derzeit weite Gebiete um den Flughafen Zürich weder eingezont noch erschlossen werden. Neu- oder Umbauten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt auch für weite Gebiete von Allschwil.“*

*Die Gemeinden um den Flughafen Zürich erhalten jetzt die Möglichkeit, ihre bestehenden Siedlungsgebiete weiter zu entwickeln. Der Bundesrat hat am 28. November 2014 die Lärmschutzverordnung entsprechend angepasst. In Gebieten, die vom Nachtfluglärm der grossen Flughäfen betroffen sind, dürfen künftig unter strengen Bedingungen Bauzonen ausgeschieden, neue Gebäude errichtet oder bestehende aus- und umgebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass lärmempfindliche Räume wie Wohn- und Schlafzimmer gegen Lärm geschützt und spezifische Anforderungen an den Flugbetrieb eingehalten werden.*

*Mit der Anpassung der Lärmschutzverordnung ist es neu möglich, auch in Gebieten Gebäude zu errichten, wo zwar am Tag die Grenzwerte eingehalten werden, die jedoch zwischen 22.00 und Mitternacht von Fluglärm betroffen sind. Allerdings muss die folgende Bedingung erfüllt sein:*

***Auf dem entsprechenden Flugplatz herrscht mindestens zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr kein Flugbetrieb (LSV Art. 31a Abs. 1 Lit a.).***

*Das ist bei allen Regionalflugplätzen und Flugfeldern sowie beim Landesflughafen Zürich der Fall. Auf den Flughäfen Genf und Basel darf immer noch ab 5.00 Uhr geflogen werden.*

*Es stellen sich die folgenden Fragen:*

- 1. Am 8.9.2011 hat der Landrat die Petition „Gleiche Nachtflugsperrung in Basel wie in Zürich“ mit 56:25 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen. Wie weit sind die Bemühungen des Regierungsrates die gleichen Nachtruhezeiten wie in Zürich zu erreichen?*

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Lockerung der Lärmschutz-Verordnung?*

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass Allschwil von dieser Lockerung der Lärmschutz-Verordnung nicht profitieren kann und diesbezüglich in der Siedlungsentwicklung weiterhin eingeschränkt ist?*

*Dem Regierungsrat wird im Voraus für die schriftliche Beantwortung der Interpellation gedankt.*

## **2. Vorbemerkungen**

Bis am 1. Februar 2015 haben bei den drei Landesflughäfen, d.h. Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen, ausschliesslich die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 222 der Lärmschutz-Verordnung LSV (SR 814.41) für die Nachtstunden gegolten (d.h. zwischen 22.00 und 23.00 Uhr als erste Nachtstunde, zwischen 23.00 und 24.00 Uhr als zweite Nachtstunde und zwischen 05.00 und 06.00 als dritte Nachtstunde).

Vereinfacht gesagt dürfen bei Einhaltung der Planungsgrenzwerte Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen ausgeschieden oder erschlossen werden, bei der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte dürfen Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden (detaillierter in Art. 29 bis Art. 31 LSV).

Der Bund hat im Jahr 2014 eine Lockerung dieser Bestimmungen ins Auge gefasst, wobei festgelegt werden sollte, dass bei solchen Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach besagtem Anhang 5 Ziffer 222 zur LSV für die Nachtstunden als eingehalten gelten, wenn u.a. zwischen 24.00 und 06.00 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist und für lärmempfindliche Räume die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach SIA-Norm 181 sowie für die Schlafräume spezifische Fensterkonstruktionen (automatisches Schliessen von 22.00 bis 24.00 Uhr, Gewährleistung angemessenen Raumklimas) gegeben sind. Damit werden die Planungs- und Immissionsgrenzwerte gemäss besagtem Anhang 5 Ziffer 222 faktisch aufgehoben, wenn für die lärmempfindlichen Räume und die Schlafräume entsprechende Massnahmen getroffen werden. Die Regelung ist ausschliesslich auf den Flughafen Zürich zugeschnitten, weil dies der einzige Landesflughafen ist, auf welchem zwischen 24.00 und 06.00 kein Flugbetrieb vorgesehen ist.

In seiner Vernehmlassung an den Bund vom 20. Mai 2014 hat sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft klar gegen die geplante Änderung der LSV ausgesprochen, weil durch die vorgesehene Lockerung der Grundsatz von Art. 15 USG, wonach die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immission unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören, unterlaufen wird. Es wird nicht mehr wie bisher auf die technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Lärmwirkung abgestellt, die letztlich die Bevölkerung vor schädlichem und lästigen Lärm schützen sollen, sondern es handelt sich dabei, wie der Regierungsrat die Auffassung vertreten hat, um eine Anpassung der LSV an das Betriebsreglement einer Anlage, was nicht im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung sein kann. Mit Beschluss vom 28. November 2014 hat der Schweizerische Bundesrat die LSV gleichwohl entsprechend angepasst durch Einfügung eines Art. 31 a LSV, der am 1. Februar 2015 in Kraft getreten ist.

### 3. Antwort des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

1. *Am 8.9.2011 hat der Landrat die Petition „Gleiche Nachtflugsperrung in Basel wie in Zürich“ mit 56:25 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen. Wie weit sind die Bemühungen des Regierungsrates die gleichen Nachtruhezeiten wie in Zürich zu erreichen?*

Vorauszuschicken ist, dass der Regierungsrat nicht die Kompetenz hat, für den EuroAirport irgendwelche Betriebszeitenregelungen festzustellen. Der Regierungsrat kann nur über seine Vertretung im Verwaltungsrat des EuroAirport Einfluss nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat des EAP gemäss den Statuten je zur Hälfte aus Mitgliedern französischer und schweizerischer Staatsangehörigkeit zusammengesetzt ist und die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst werden, wobei der Präsident, derzeit französischer Staatsangehörigkeit, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist direkt durch die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion im Verwaltungsrat vertreten, zusätzlich ist der Direktor der BLT, Herr Andreas Büttiker, Vertreter für den Kanton Basel-Landschaft.

Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro hat das in der Petition vom 8. September 2011 formulierte Begehren „Gleiche Nachtflugsperrung in Basel wie in Zürich“ in den Verwaltungsrat des Euroairport eingebracht, ebenso wie die Thematik der Risikoanalyse. Der Verwaltungsrat möchte in zeitlicher Hinsicht zunächst die Thematik der Risikoanalyse behandeln, die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden hier nun aktiv werden. Danach wird die Frage der Betriebszeitenregelung angegangen, es wird dafür eine Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen von Betriebszeitenänderungen auf den Flughafen in Auftrag gegeben werden müssen. Der Verwaltungsrat des EuroAirport ist hier klar der Auffassung, dass dies erst in Angriff genommen werden soll, wenn der Steuerstreit mit Frankreich, der auf den EuroAirport und dessen künftige Ausrichtung grossen Einfluss haben kann, beendet ist.

Der Regierungsrat ist somit im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv und setzt sich dauernd dafür ein, dass die Lärmsituation am EuroAirport für die betroffene Bevölkerung auf Basis der heutigen Betriebszeitenregelungen optimiert wird. Die vom Verwaltungsrat des EuroAirport beschlossenen verschärften Betriebsrestriktionen für gewisse Flugzeugtypen tragen zur einer Verbesserung der Lärmsituation bei. Der Bericht der Fluglärmkommission, welche die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft berät und unterstützt, gibt die entsprechenden Anstrengungen wider und wird dem Landrat jährlich in einer Vorlage zum Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung zur Kenntnis gebracht (zuletzt Vorlage 2014/140 vom 6. Mai 2014, über welche der Landrat am 4. September 2014 beschlossen hat).

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Lockerung der Lärmschutz-Verordnung?*

Wie aus den einleitenden Bemerkungen hervorgeht, hat sich der Regierungsrat wie im Übrigen auch Basel-Stadt, Genf und weitere Kantone klar gegen die Lockerung der LSV ausgesprochen, diese sind aber vom Bundesrat gleichwohl in Kraft gesetzt worden.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass Allschwil von dieser Lockerung der Lärm-schutz-Verordnung nicht profitieren kann und diesbezüglich in der Siedlungsentwicklung weiterhin eingeschränkt ist?*

Der Regierungsrat hat sich gegenüber der Lockerung der LSV klar ablehnend ausgesprochen. Der in der neuen Bestimmung von Art. 31 a LSV geregelte Ansatz, dass bei bestimmten Voraussetzungen die technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Lärmwirkung, sich ausdrückend in den Grenzwerten, ausgehebelt werden, sind sicher nicht der richtige Ansatz, um die Bevölkerung vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen. Die Anpassung der LSV, welche faktisch einer Anpassung an das Betriebsreglement des Flughafens Zürich gleichkommt, ist nicht im eigentlichen Sinne der Umweltschutzgesetzgebung und wird deshalb vom Regierungsrat abgelehnt. Insofern erscheint es auch nicht tragisch, dass Allschwil von dieser Lockerung nicht „profitieren“ kann, denn es würde sich hier um einen äusserst fragwürdigen Profit handeln.

Bezüglich der heutigen konkreten Situation in Allschwil ist festzuhalten, dass die Fluglärmbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führt und damit auch nicht zu Baubeschränkungen in erschlossenen Bauzonen; Neu- oder Umbauten sind da entgegen der Aussage in der Interpellation grundsätzlich möglich. Lediglich im Gebiet „Chleifeld“ sind die strengeren Planungswerte in der 1. Nachtstunde (22.00 bis 23.00 Uhr, nicht aber zwischen 23.00 und 24.00 Uhr und auch nicht zwischen 05.00 und 06.00 Uhr) überschritten, weshalb dort Einzonungen und Erschliessungen von Gebieten für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen (z.B. Wohnnutzung) nicht möglich sind. Einzonungen oder Erschliessungen für andere Nutzungen (z.B. Gewerbe) sind aber zulässig. Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass aufgrund der neuen Bestimmungen der eidg. Raumplanungsgesetzgebung derzeit Neueinzonungen ohne gleichzeitige Auszonungen gar nicht möglich sind.

Liestal, 03. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter